

# Beilage VII : Beurteilung der Preisarbeit pro 1890/91

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **58 (1891)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744155>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Beurteilung

der

## Preisarbeit pro 1890/91.

---

Die Preisaufgabe für zürcherische Volksschullehrer im Schuljahr 1890/91 im Sinne von § 295 des Unterrichtsgesetzes lautete:

„Vergleichung der zürcherischen Volksschuleinrichtungen mit denjenigen des Kantons Thurgau oder mit denjenigen des Kantons Schaffhausen, insbesondere gestützt auf persönliche Anschauung.“

Es ist folgende Arbeit eingegangen:

„Vergleichung der zürcherischen Volksschuleinrichtungen mit denjenigen des Kantons Thurgau.“

Dieselbe trägt das Motto: „Prüfet alles, das beste behaltet.“

Der Verfasser stellt in einer Abhandlung von 138 Seiten, welcher ein Winterlektionsplan einer thurgauischen ungeteilten Primarschule beigegeben ist, die Einrichtungen betreffend das Volksschulwesen in den Kantonen Zürich und Thurgau einander gegenüber.

Der um 3 Jahre verlängerten Alltagsschulpflicht im Winter, wie sie im Kanton Thurgau besteht, schreibt der Verfasser die günstige Stellung dieses Kantons bei den Rekrutenprüfungen zu, wobei ihm indes der Nachteil der dadurch entstehenden übervölkerten Schulabteilungen nicht entgeht.

Die Singschule, in den Augen des Volkes ein köstliches Juwel, ist für ihn in beiden Kantonen ein unentbehrliches

Übergangsglied vom Schul- zum Vereinsgesang, doch hält er den Beizug der Alltagsschüler im Kanton Thurgau vom 10. Altersjahr an als verfrüht.

Das gesetzliche Maximum der Schülerzahl, welches im Kanton Thurgau auf 80, im Kanton Zürich sogar auf 100 steht, erscheint ihm zu hoch, und er wünscht, dass hierin die welschen Kantone (Waadt 60) als nachahmenswertes Beispiel dienen.

In Beziehung auf die tägliche Unterrichtszeit gibt er der geringern Stundenzahl in den einzelnen Klassen, wie sie das zürcherische Schulgesetz vorschreibt, entschieden den Vorzug, während er die längere Ferienzeit des thurgauischen Gesetzes (10 Wochen) als den hygieinischen Anforderungen entsprechender bezeichnet.

Auch die Lehrpläne werden vergleichsweise nach den einzelnen Fächern durchgegangen, und der Verfasser befürwortet im allgemeinen überall eine dem jugendlichen Alter angemessene Reduktion des Unterrichtsstoffs, wobei auch diejenigen Lehrmittel in den Vordergrund gestellt werden, welche sich auf das Wichtigste und Notwendigste zu beschränken wissen. Im Rechnen wird die Tatsache wiederholt, dass die thurgauischen Rekruten den zürcherischen voran sind und insbesondere im Kopfrechnen weit grössere Übung haben.

Die Sekundarschule der beiden Kantone scheint dem Verfasser ferner zu liegen, da er sich in diesem Punkte nur auf einige allgemeine Bemerkungen beschränkt.

Die weibliche Arbeitsschule bietet ihm Gelegenheit, dem Kanton Zürich neuerdings die Erweiterung des Obligatoriums nach oben zu empfehlen und für beide Kantone die Erhöhung der Lehrerinnenbesoldung verbunden mit besserer Ausrüstung des Lehrerinnenpersonals als notwendiges Mittel zur Hebung der Arbeitsschule darzustellen.

In der Fortbildungsschulfrage steht der Bearbeiter des Themas auf dem Standpunkt des Obligatoriums, wie dasselbe im Kanton Thurgau bereits mit Erfolg durchgeführt ist. Bis dieses Ziel im Kanton Zürich erreicht werden kann, sollte durch Aufstellung eines allgemeinen Lehrplans etwas mehr Ordnung in die zürcherischen Fortbildungsschulen gebracht werden.

Die Fürsorge für Schwachsinnige und die Unentgeltlichkeit der Schulbedürfnisse sind im Kanton Zürich weiter gediehen als im Kanton Thurgau.

Betreffend die Schulaufsicht dagegen verspricht sich der Verfasser erspriesslichere Resultate von dem thurgauischen System der Schulinspektoren als von dem zürcherischen der Bezirksschulpflegen.

Auch die Schulhygiene und die Überbürdungsfrage zieht er in seine Vergleichung hinein und findet, dass in dieser Richtung in beiden Kantonen noch vieles zu wünschen übrig bleibe. Übrigens geht seine Ansicht dahin, dass da, wo wirklich die Schüler übermässig belastet seien, in erster Linie der Lehrer dafür verantwortlich gemacht werden müsse.

In der Ökonomie anerkennt der Verfasser die ungleich wirksamere Mithilfe des Staates im Kanton Zürich bei Tragung der Lasten, insbesondere für das Sekundarschulwesen, welches aus diesem Grunde — abgesehen von der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse — auch weit entwickelter sei als im Kanton Thurgau.

Die Darstellung ist im allgemeinen fliegend und korrekt.

Einige triviale Ausdrücke hätten vermieden werden sollen: „gänsedummer Schüler“ pag. 17; „ein Gesetz bachab schicken“ pag. 80; „Die Anregung fiel auf tauben Boden“ pag. 125; „Köder der Unentgeltlichkeit“ etc.

Im weitern sind einzelne Widersprüche mit der eigenen Darstellung oder mit den tatsächlichen Verhältnissen zu konstatiren. Betreffend die individuellen Lehrmittel wird einerseits auf die Freiheit und Mannigfaltigkeit des Kantons Thurgau (Rechnen pag. 28) als auf einen Vorzug hingewiesen, während anderseits das Obligatorium oder die Einschränkung der Auswahl, wie sie im Kanton Zürich besteht, als das Richtige bezeichnet wird (pag. 76). Im Abschnitt über die Sekundarschule wird die Rücksicht auf die Vorbereitung der Schüler für die höhern Schulen als die — allerdings nicht wünschbare — Regel dargestellt (pag. 51), was kaum richtig ist, da ja nur ein geringer Prozentsatz an die Mittelschulen übergeht. Dass viele Sekundarschüler der 2. Klasse aus lauter „Schulmüdigkeit“ die Schule verlassen (pag. 51), ist ebenfalls eine zu gewagte Behauptung, da der frühe Austritt in der grossen

Mehrzahl der Fälle doch um des täglichen Brodes willen geschieht.

Einzelne Wahrnehmungen sind in zu weitgehender Weise als allgemeine Zustände dargestellt worden, so z. B. 4, 5, ja 6stündige Hausarbeit der Sekundarschüler (pag. 115), Mangel an Pflege des Ordnungssinns und der Sparsamkeit durch die Eltern (pag. 81).

Abgesehen von diesen Unvollkommenheiten ist die Arbeit im ganzen als eine sehr fleissige und gediegene zu bezeichnen. Die ruhige, sachliche Prüfung der Schulverhältnisse beider Kantone hält den Verfasser fern von Beschönigung der eigenen Einrichtungen, soweit sie in einer unparteiischen Würdigung der Resultate sich als minderwertig erwiesen haben.

Die Schuleinrichtungen beider Kantone sind dem Verfasser durch persönliche Anschauung des genaueren bekannt. Nach seiner Ansicht ist eine solche Vergleichung geeignet, das Interesse an der Schule im Volke zu steigern, die Kantone zu gegenseitigem Wettstreit anzuspornen, das Gute in der Schule zu fördern und die Mängel zu heben.

Der berechtigte Wunsch, dass seine Lösung der gestellten Preisaufgabe an beiden Orten zu Verbesserungen führen möge, könnte etwa dadurch zur teilweisen Erfüllung gebracht werden, dass eine Zusammenfassung des wichtigsten gelegentlich in der Schweiz. Lehrerzeitung veröffentlicht würde, wobei allerdings auf dem Verordnungswege seither hien und drüben eingetretene Neuerungen in gebührende Berücksichtigung zu ziehen wären.

Die Arbeit verdient einen ersten Preis im Betrage von 80 Fr.

